



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 38

Brennstoffe aus Biomasse

Version 8.0

Ausgabe vom 1. Jänner 2026

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Abteilung V/7 - Integrierte Produktpolitik,
Betrieblicher Umweltschutz und
Umwelttechnologie
DI Josef Galdberger
Stubenbastei 5, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 711 62 61 2848
e-m@il: josef.galdberger@bmluk.gv.at
www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation
Abteilung Umweltzeichen
DI Christian Kornherr
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-254
e-m@il: christian.kornherr@vki.at
www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Produktgruppendefinition	5
2 Umweltkriterien	5
2.1 Rohstoffe	5
2.2 Presshilfsmittel	5
2.3 Fremdstoffe/Verunreinigungen	5
2.4 Trocknung/Wassergehalt	5
2.5 Herkunft des Holzes	6
2.6 Produktion	7
2.7 Verpackung	7
3 Gebrauchstauglichkeit	7
3.1 Brennstofftechnische Eigenschaften	7
3.2 Lager und Transport	7
4 Deklaration	8
4.1 Allgemeine Angaben	8
4.2 Richtiges Heizen	8
5 Güteüberwachung	8
5.1 Eigenüberwachung	8
5.2 Fremdüberwachung	8
6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	9

Einleitung

Um eine schadstoffarme energetische Nutzung biogener Brennstoffe zu erreichen, werden sowohl moderne Holzfeuerungen wie sie in der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 37 „Holzheizungen“ definiert sind, als auch qualitativ hochwertige und schadstoffarme Brennstoffe benötigt.

Diese Richtlinie stellt Definitionen an die naturbelassenen Brennstoffe Holzpresslinge, Rindenpresslinge sowie Holzhackschnitzel.

Strenge Anforderungen an das Ausgangsmaterial und an die zulässigen Inhaltsstoffe sollen die brennstofftechnischen Eigenschaften dem Stand der Technik entsprechend abbilden.

Damit die Qualität der Brennstoffe auch über die Produktionsstätte hinaus aufrecht erhalten bleiben, werden auch Anforderungen an die Manipulation, die Zwischenlagerung und den Transport gestellt.

Denn nur die kombinierte Zertifizierung von Produktion, Lagerung und Auslieferung gewährleistet EndverbraucherInnen, dass diese hochwertigen Brennstoffe ohne Qualitätsverluste einer schadstoffarmen Verbrennung zugeführt werden können.

1 Produktgruppendefinition

Holz- und Rindenpresslinge (Briketts, Pellets) sowie lagerfähige Holzhackschnitzel, die den Anforderungen der ÖNORM EN ISO 17225 1-4 [1] entsprechen.

2 Umweltkriterien

2.1 Rohstoffe

Als Rohstoffe dürfen nur unbehandeltes Holz, sowie die Nebenprodukte der Holzbe- und Verarbeitung von naturbelassenem Holz verwendet werden.

2.2 Presshilfsmittel

Zulässig sind nur Presshilfsmittel auf Basis nachwachsender Rohstoffe, die chemisch oder gentechnisch nicht verändert wurden (z.B. Maisschrot).

Die Einsatzmenge darf maximal 2 Massen% betragen

2.3 Fremdstoffe/Verunreinigungen

Die Verwendung von Holzwerkstoffen (Spanplatten, Faserplatten, etc.), lackierten, imprägnierten oder chemisch behandelten Hölzern sowie deren Abfälle ist verboten.

Lässt die Herkunft der eingesetzten Rohstoffe den Einsatz von halogen-organischen Holzschutzmitteln vermuten, muss der Gutachter EOX gemäß Tabelle 1 bestimmen.

Tabelle 1: Grenzwert für EOX

Parameter	Grenzwert	Prüfmethode
EOX, bestimmt als Summenparameter [mg/kg]	≤ 3	DIN 38414 - 17 [2] oder gleichwertige

2.4 Trocknung/Wassergehalt

Zur Trocknung der Rohstoffe dürfen nur erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.

Holzhackgut darf bei der Auslieferung zum Endverbraucher einen maximalen Wassergehalt von 30% aufweisen.

2.5 Herkunft des Holzes

Primäre Hölzer resp. Primärfaserstoffe müssen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.

Sägenebenprodukte und Recyclingholz sind als Rohstoffe zulässig.

Nachweise

Die Rückverfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt¹ muss nachvollziehbar und dokumentiert sein.

Der Antragsteller resp. die Antragstellerin muss Art, Menge und Herkunft des Holzes bilanzieren², das in dem mit dem Umweltzeichen versehenen Produkt enthalten ist.

Mindestens 70 %³ der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe bedürfen eines in der Regel höheren Standards der folgenden Nachweise:

- PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes)
- FSC (Forest Stewardship Council)
- Holz von hier
- Naturland
- ISO 38 200 certified⁴
- Gleichwertige Nachweise⁵

Für maximal 30% der primären Hölzer resp. Primärfaserstoffe werden folgende Nachweise anerkannt.

- Sorgfaltspflichtregelung (Due Diligence System - DDS)
UND
 - Herkunft - Land mit geringem Risiko gemäß Kapitel 5 EUDR [3] Länder-Benchmarkingsystem**ODER**
 - Risikobewertung und geeignete Risikominderungsmaßnahmen

Für Recyclingholz ist Anhang 2 (Recyclingholz) bzw. Anhang 3 (Recyclingholzprodukte) der Recyclingholz-Verordnung [4] einzuhalten. Nachweise sind dem Gutachten beizulegen.

¹ Die Anforderungen folgender Systeme sind je nach Komplexität der Lieferkette anerkannt: ein freiwilliges Rückverfolgungssystem, nach ISO 38200 „Lieferkette von Holz und Holz basierten Produkten“, Begutachtung resp. Zertifizierung von einer unabhängigen, akkreditierten Stelle.

² Beispielhaft: Für die Bilanz der eingesetzten Hölzer sind der Lieferant, die Art des Holzwerkstoffes, die Baumart resp. Holzart, das Herkunftsland resp. Wuchsgebiet, die Menge in m³, das Zertifikat mit Zertifikatsnummer und Anteil in % und die Nachweise als Beilage nicht zertifizierten Holzes anzugeben. Bei Sägenebenprodukten und Recyclingholz ist die Angabe der Herkunft nicht notwendig (optional).

³ Volumenprozent bezogen auf das Fertigprodukt

⁴ „certified“ ist auf Zertifikate und Nachweise beschränkt, die eine nachhaltige Waldbewirtschaftung bestätigen und im Rahmen der ISO 38200 überprüft und an die Verarbeitung weitergegeben werden. Anerkannt sind die unter Nachweise genannten Zertifikate und gleichwertige Nachweise.

⁵ Gleichwertig sind Nachweise, deren Standard der Nachhaltigkeit den genannten Zertifikaten entspricht. Gemischte Anteile aus Wäldern, die durch das Zertifizierungssystem nicht zertifiziert sind, bedürfen schlüssiger und plausibler Belege, die Quellen aus nicht nachhaltiger Forstwirtschaft ausschließen. Diese Belege können durch das Zertifizierungssystem bereits repräsentiert sein.

2.6 Produktion

Die Produktionsstätte ist jener Ort, wo die Produkte zum überwiegenden Teil hergestellt werden.

- Behördliche Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.
Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.
Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.
Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.
- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gemäß Abfallwirtschaftsgesetz ist vorzulegen [5].
- Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung [6] registriert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.
Existiert für den Produktionsstandort ein nach ÖNORM EN ISO 14001 [7] zertifiziertes Umweltmanagementsystem können die Audit-Ergebnisse als Nachweis der Einhaltung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden.

2.7 Verpackung

Eingesetzte Kunststoffe müssen frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen.

Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [8].

3 Gebrauchstauglichkeit

3.1 Brennstofftechnische Eigenschaften

Um eine möglichst hohe Qualität und eine schadstoffarme Verbrennung zu gewährleisten, müssen Presslinge und Holzhackschnitzel alle Anforderungen der jeweiligen Teile der ÖNORM EN ISO 17225 1-4 erfüllen.

3.2 Lager und Transport

Briketts, abgesackte Pellets und Hackgut müssen bei Lagerung und Transport ausreichend gegen witterungsbedingte Feuchte (z.B. Niederschlag) sowie Feuchtigkeit aus Mauerwerk und Boden geschützt werden.

Lose Pellets müssen gemäß den Anforderungen der ÖNORM EN ISO 20023 [9] gelagert und manipuliert werden.

4 Deklaration

4.1 Allgemeine Angaben

Nachstehende Angaben müssen in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden:

- Hinweise zur richtigen, trockenen Lagerung des Brennstoffes
- Hinweise zur Aschennutzung bzw. -entsorgung

4.2 Richtiges Heizen

Brennstoffe, die in manuell beschickten Anlagen verfeuert werden, müssen mit nachstehenden Informationen ausgeliefert werden:

- Volumenzunahme beim Abbrand
- Maximale Befüllung des Brennraumes (Heizen statt Verheizen)
- Eventuelle Zerkleinerung des Brennstoffs
- Optimale Steuerung des Abbrandes
- Entsorgung der Verpackung

5 Güteüberwachung

5.1 Eigenüberwachung

Der Zeichennutzer muss nachstehende Aufzeichnungen führen:

- Herkunft und Menge der eingesetzten Rohstoffe
- Art und Mengen der verwendeten Presshilfsmittel (wenn eingesetzt)
- Output je Anlage

5.2 Fremdüberwachung

Bei der Produktion von Pellets und Briketts muss eine Fremdüberwachung gemäß den Anforderungen der ÖNORM EN ISO 17225 1-4 erfolgen.

6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datierte Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht.

Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können verbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at> abgefragt werden⁶.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

- [1] ÖNORM EN ISO 17225, Biogene Festbrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und –klassen – Teile 1 bis 4, (ISO 17225 1 bis 4:2021), 1. November 2021
- [2] DIN 38414 – 17, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung – Schlamm und Sedimente (Gruppe S) – Teil17: Bestimmung von ausblasbaren und extrahierbaren organisch gebundenen Halogenen (EOX) (S17), vom 1. Jänner 2017
- [3] Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABI. L 150/206 vom 31. Mai 2023 idgF
- [4] Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Recycling von Altholz in der Holzwerkstoffindustrie (Recyclingholzverordnung) StF: BGBI. II Nr. 160/2012
- [5] Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBI. I Nr. 102/2002 idgF
[Abfallwirtschaftskonzept - Leitfaden zur Erstellung](#)
- [6] Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABI. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S.1 idgF
- [7] ÖNORM EN ISO 14001: 2015, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung
- [8] Verpackungsverordnung 2014 – VVO 2014, BGBI II. 184/2014 idgF
- [9] ÖNORM EN ISO 20023, Biogene Festbrennstoffe - Sicherheit von Pellets aus biogenen Festbrennstoffen - Sicherer Umgang und Lagerung von Holzpellets in häuslichen und anderen, kleinen Feuerstätten (ISO 20023:2018), 1. Mai 2019

⁶ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend.